



Volksabstimmung

vom 25. November 2018

**4 Kantonsratsbeschluss
über die Erweiterung und Erneuerung
des Regionalgefängnisses und der
Staatsanwaltschaft Altstätten**

**5 V. Nachtrag
zum Einführungsgesetz zur
Bundesgesetzgebung über die
Berufsbildung**



Abstimmungsvorlagen

**4 Kantonsratsbeschluss
über die Erweiterung und Erneuerung
des Regionalgefängnisses und der
Staatsanwaltschaft Altstätten** **3**

**5 V. Nachtrag
zum Einführungsgesetz zur
Bundesgesetzgebung über die
Berufsbildung** **29**

4 Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	6
1. Ausgangslage	7
2. Bauvorhaben	11
3. Finanzielle Auswirkungen	24
4. Beschluss des Kantonsrates	24
5. Warum eine Volksabstimmung?	24
6. Folgen einer Ablehnung	25
7. Ergänzende Informationen	25
Abstimmungsvorlage	26

Worum geht es?

Jeder Kanton muss eine ausreichende Anzahl Gefängnisplätze zur Verfügung haben, um den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, der ausgefallenen Freiheitsstrafen sowie der strafrechtlichen Landesverweisungen und der ausländerrechtlichen Wegweisungen sicherstellen zu können. Die Kantone müssen zudem gewährleisten, dass die Haftbedingungen den Vorschriften entsprechen. Diese haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Rechtsprechung und der erhöhten Standards der nationalen und internationalen Kontrollorgane erheblich verändert. Genügend Gefängnisplätze, die den Anforderungen insgesamt entsprechen, sind wichtige Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit und das Funktionieren des Rechtsstaats.

Der Kanton St.Gallen verfügt neben der Strafanstalt Saxerriet (135 Plätze) und dem Massnahmenzentrum Bitzi (58 Plätze), die dem offenen Straf- bzw. Massnahmenvollzug für Männer dienen, über acht Gefängnisse mit insgesamt 140 Plätzen. Die dezentrale Organisation dieser Gefängnisse mit vielen kleinen Einrichtungen erschwert oder verunmöglicht sogar die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen und einen wirtschaftlichen Betrieb. In den kleinen Einrichtungen können insbesondere die Einhaltung der Trennungsvorschriften, die Möglichkeit von sozialen Kontakten der Gefangenen untereinander und zur Aussenwelt, eine ausreichende Beschäftigung und die medizinische Betreuung nur unzureichend sichergestellt werden. Zudem muss an verschiedenen Orten für jeweils wenige Gefangene ein 24-Stunden-Betrieb mit hohen personellen, baulichen und technischen Sicherheitsanforderungen aufrechterhalten werden. Die kantonale Gefängnisstrategie sieht deshalb langfristig vor, die Gefängnisplätze im Kanton St.Gallen zu konzentrieren. In einem ersten Schritt wird das Regionalgefängnis Altstätten von heute 45 auf 126 Plätze erweitert. Gleichzeitig werden die kleinen Gefängnisse in Widnau, Flums, Bazenheid und Gossau aufgehoben.

Insgesamt wird die Zahl der Gefängnisplätze angemessen erhöht. Dies ist notwendig, weil die Gefängnisse seit längerer Zeit immer wieder voll ausgelastet sind. Im Regionalgefängnis Altstätten betrug die Auslastung in den letzten fünf Jahren zwischen 96 und 100 Prozent. Zeitweise mussten wegen Überlastungen Notmassnahmen getroffen werden.

Die Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten erfolgt mit einem zweigeschossigen Neubau in Massivbauweise. Die Nutzfläche wird um rund 7'300 m² vergrössert. Es werden differenzierte Möglichkeiten für Gruppenvollzug in verschiedenen Abteilungen sowie rund 80 Insassenarbeitsplätze geschaffen. Das bestehende Gefängnis und dessen Sicherheitseinrichtungen müssen nach über 15 Betriebsjahren erneuert werden. Die baulichen Anpassungen ermöglichen es auch der Staatsanwaltschaft, das Untersuchungsamt Altstätten unter einem Dach zusammenzuführen und dringend benötigte Arbeitsräume zu schaffen. Dadurch können die Büroräume im Amtshaus in Altstätten für eine anderweitige Belegung freigegeben werden.

Die Gesamtkosten für die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten belaufen sich auf 83 Mio. Franken. An diese Kosten leistet der Bund einen Baubeitrag von voraussichtlich 22,8 Mio. Franken. Damit verringert sich der vom Kanton zu finanzierende Betrag auf 60,2 Mio. Franken. Stimmt die Bürgerschaft diesem Kredit zu, kann mit den Bauarbeiten im Herbst 2019 begonnen werden. Die Arbeiten dauern insgesamt rund viereinhalb Jahre.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- die Zahl der Gefängnisplätze angemessen und bedarfsgerecht erhöht wird;
- mit dem Ausbau des Regionalgefängnisses kleine und kostenintensive Gefängnisse geschlossen werden können;
- die Anforderungen an einen sicheren, zeitgemässen und gesetzeskonformen Gefängnisbetrieb erfüllt werden können;
- das Untersuchungsamt Altstätten der Staatsanwaltschaft zusammengelegt und dringend benötigte Arbeitsräume geschaffen werden können, was zu vereinfachten, effizienteren Abläufen führt.

1. Ausgangslage

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, geeignete Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug der Untersuchungs- und der ausländerrechtlichen Haft zur Verfügung zu stellen. Er muss eine ausreichende Anzahl Gefängnisplätze zur Verfügung haben, um auf Entwicklungen im Bereich der Kriminalität rasch reagieren zu können. Bei polizeilichen Aktionen (Razzien, Grosskontrollen, Festnahmen bei Vorfällen im Umfeld von Sport- und Grossanlässen usw.) werden Räumlichkeiten zur Unterbringung von Tatverdächtigen benötigt. Genügend Vollzugsplätze sind sodann notwendig, um ausgefallte Strafen, Landesverweisungen sowie ausländerrechtliche Aus- und Wegweisungen zeitgerecht vollziehen zu können.

Anforderungen

Der Kanton hat auch dafür zu sorgen, dass die Haftbedingungen den Vorschriften entsprechen. Aufgrund der Rechtsprechung sowie der Standards der nationalen und internationalen Kontrollorgane müssen die Zellen beispielsweise gewisse Mindestgrössen erfüllen sowie über genügend Tageslicht, Frischluft, sanitäre Anlagen und eine Gegensprechanlage verfügen.

Untersuchungsgefangene, strafrechtlich verurteilte Personen und Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft müssen getrennt voneinander untergebracht werden. Weiter sind weibliche und männliche sowie erwachsene und jugendliche Gefangene zu trennen. Bei Personen in Untersuchungshaft oder in ausländerrechtlicher Administrativhaft haben die Haftbedingungen der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Die Gefangenen sollen sich zusätzlich zum täglichen wenigstens einstündigen Spaziergang an der frischen Luft während mehrerer Stunden ausserhalb der Zelle aufhalten und soziale Kontakte pflegen, einer Beschäftigung nachgehen oder sich sportlich betätigen können. Sie sollen zeitlich möglichst grosszügig Besuch in dafür speziell ausgestatteten Besuchsräumen empfangen können.

Beim Eintritt sind die Gefangenen hinsichtlich Gesundheitszustand und sozialer Situation abzuklären. Sie müssen rund um die Uhr mit einer Betreuungsperson Kontakt aufnehmen können. In sämtlichen Einrichtungen, in denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, ist die ständige Präsenz (Tag und Nacht) von Personal sicherzustellen.

Gefängnisstrategie

Das heutige Platzangebot für den Kanton St.Gallen mit insgesamt 140 Plätzen genügt weder der aktuellen noch der künftig zu erwarteten Nachfrage, auch wenn die Entwicklung des Platzangebots nur schwer abzuschätzen ist. Langandauernde Überbelegungen oder fehlende Haftplätze stellen das Funktionieren des Rechtsstaats ernsthaft in Frage und sind ein Sicherheitsrisiko.

In den kleinen Einrichtungen können verschiedene Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfüllt werden. Dies betrifft beispielsweise die Einhaltung der Trennungsvorschriften oder die Möglichkeit von sozialen Kontakten untereinander und zur Aussenwelt. Auch die Beschäftigung oder gemeinschaftliche Aktivitäten der Gefangenen sind in den kleinen Einrichtungen nicht möglich. Der Nachtdienst muss durch die Kantonspolizei geleistet werden. Die geforderte Präsenz von Betreuungspersonal im 24-Stunden-Betrieb wäre aufwändig und kostenintensiv. Es müssten aus Sicherheitsgründen unabhängig von der Grösse der Gefängnisse und der Belegungssituation immer wenigstens zwei Mitarbeitende vor Ort im Dienst stehen.

Damit die gestiegenen Anforderungen in Zukunft erfüllt und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet werden kann, sieht die kantonale Gefängnisstrategie deshalb langfristig eine Zusammenfassung der Gefängnisplätze vor. Zudem soll die Platzzahl angemessen erhöht werden. In einem ersten Schritt wird das Regionalgefängnis Altstätten von 45 auf 126 Plätze erweitert. Dies ermöglicht es, die kleinen und kostenintensiven Gefängnisse in Widnau, Flums, Bazenhaid und Gossau aufzuheben. Das Platzangebot wird gezielt erweitert, und Lücken im Platzangebot werden geschlossen.

Gefängnisse	Plätze heute	Plätze geplant
Kantonales Untersuchungsgefängnis	18	18
Gefängnis St.Gallen	24	24
Gefängnis Uznach	14	14
Regionalgefängnis Altstätten	45	126
Gefängnis Gossau	9	0
Gefängnis Flums	10	0
Gefängnis Widnau	8	0
Gefängnis Bazenhaid	12	0
Total	140	182

Von den 42 zusätzlichen Gefängnisplätzen entfallen 32 Plätze auf die ausländerrechtliche Haft zur Sicherstellung von ausländerrechtlichen Weg- und Ausweisungen sowie strafrechtlichen Landesverweisungen. Diese zusätzliche Zahl an ausländerrechtlichen Haftplätzen wird im Zusammenhang mit der Asylreform und dem Bundesasylzentrum in Altstätten benötigt. Zehn Plätze sind für die Unterbringung von Frauen und Jugendlichen geplant; solche Spezialplätze fehlen aktuell.

Umsetzung

Im erweiterten Regionalgefängnis Altstätten mit 126 Zellenplätzen sind je 32 Plätze für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Strafvollzug vorgesehen. Diese 64 Plätze entsprechen dem bestehenden Angebot im Regionalgefängnis mit 45 Plätzen sowie den wegfallenden 19 Plätzen der Gefängnisse Flums und Gossau. Weiter wird eine heute fehlende Abteilung mit 10 Plätzen für die getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Frauen geschaffen. Zudem werden für die ausländerrechtliche Haft 52 Plätze vorgesehen. Damit werden 20 Plätze in den Gefängnissen Widnau und Bazenheid ersetzt und zusätzlich 32 Plätze bereitgestellt.

Diese Platzzahl ist aufgrund des angemeldeten Bedarfs von Migrationsamt und Kantonspolizei sowie wegen der zusätzlich benötigten Plätze für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und die Ausschaffung ab dem geplanten neuen Bundesasylzentrum in Altstätten ausgewiesen. Statt die Gefangenen, wie heute vielfach üblich, 23 Stunden pro Tag in ihren Zellen einzuschliessen, werden differenzierte Möglichkeiten für Gruppenvollzug in verschiedenen Abteilungen geschaffen. Rund 80 Insassenarbeitsplätze ermöglichen es, dass ein Grossteil der Gefangenen in einer festen Tagesstruktur beschäftigt werden kann. Dadurch erhalten die Gefangenen Lernfelder, und es kann Haftschäden entgegengewirkt werden.

Die Zusammenlegung der heute zwei Standorte des Untersuchungsamtes Altstätten an einem Standort ermöglicht eine Anpassung der Räumlichkeiten an die aktuellen Bedürfnisse sowie eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe und damit eine Effizienzsteigerung. Zudem können Spezialräume geschaffen werden, beispielsweise Videobefragungsräume und Befragungsräume für externe Ermittler.

2. Bauvorhaben

Standort

Das Regionalgefängnis und das Untersuchungsamt befinden sich etwa zwei Kilometer südlich von Altstätten im Gebiet Hädler. Der heutige Bau besteht aus einem Unter-, einem Erd- und zwei Obergeschossen mit zwei Dachaufbauten für die Technik. Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2003 fanden keine grösseren Umbauten statt. Es besteht deshalb grosser Erneuerungsbedarf. Der Baugrund ist stark setzungsempfindlich und ein Teilbereich des Grundstücks liegt im kleinen bis mittleren Gefährdungsbereich für Hochwasser, was entsprechende bauliche Massnahmen (insbesondere Pfahlfundation, Hochwasserschutz) nötig macht.

Areal und Umgebung

Um eine grosse und zusammenhängende Arealfläche zu erhalten, werden die Luchs- und die Fleubenstrasse samt den Werkleitungen umgelegt. Der Kanton hat bereits im Jahr 2013 das angrenzende Grundstück der Graströcknungsanlage erworben; diese wird abgebrochen. Aufgrund der nahe gelegenen Schiessanlage Hädler sind Schallschutzmassnahmen in Form einer 90 m langen und 10 m hohen Schallschutzwand notwendig.

Projektwettbewerb

Im Jahr 2016 wurde ein einstufiger anonymer Projektwettbewerb im offenen Verfahren für das Erweiterungsvorhaben durchgeführt. Das Projekt «HOF UND HÖFE» der wulf architekten gmbh aus Stuttgart ging als Sieger aus diesem Projektwettbewerb hervor und bildet die Grundlage des vorliegenden Projekts.

Umbau Bestand

Die statischen Eingriffe im bestehenden Gebäude beschränken sich auf das Nötigste. Im Nutzungsbereich der Staatsanwaltschaft im Erd- und im 1. Obergeschoss werden einzelne Wände entfernt und neue eingebaut. Es wird eine zweite Treppe installiert, welche die internen Wege verkürzt. Im Zellenbereich des Gefängnisses werden die zwei bestehenden Spazierhöfe mit je einer weiteren Zugangstreppe ergänzt, so dass die Höfe von den einzelnen Abteilungen im 2. Obergeschoss direkt erreichbar sind.

Erweiterung

Die Erweiterung nutzt die Weitläufigkeit des Areals durch die Bildung eines grossen Innenhofs und in das Gebäude integrierte Spazierhöfe. Diese Höfe, Einschnitte sowie Oblichter ermöglichen es, eine grosse Anzahl der Räume natürlich zu belichten und zu belüften.

Die Erweiterung ist zweigeschossig ohne Unterkellerung konzipiert. Baugrundbedingt ist eine Pfahlfundation notwendig. Das statische Konzept basiert auf einer Massivbauweise, bei der die Bodenplatte, die Flachdecken und die tragenden Innen- und Aussenwände in Ortbeton ausgeführt werden. Das Gebäude erfüllt die für den Gefängnisbetrieb sicherheitsrelevanten Auflagen.

Gebäudetechnik

Das bestehende Gebäude verfügt für die Raumheizung und die Brauchwassererwärmung über eine Erdsondenwärmepumpen-Anlage. Im Zuge der Erweiterung werden die Wärmepumpe und die Gebäudeautomation erneuert sowie zusätzliche 70 Erdwärmesonden mit einer Länge von je 150 m erstellt. Die restlichen Komponenten der Gebäudetechnik werden soweit möglich belassen. Nur dort, wo aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Vorgaben eine natürliche Belüftung über Fenster oder Oblichter nicht möglich ist, wird eine Lüftungsanlage installiert.

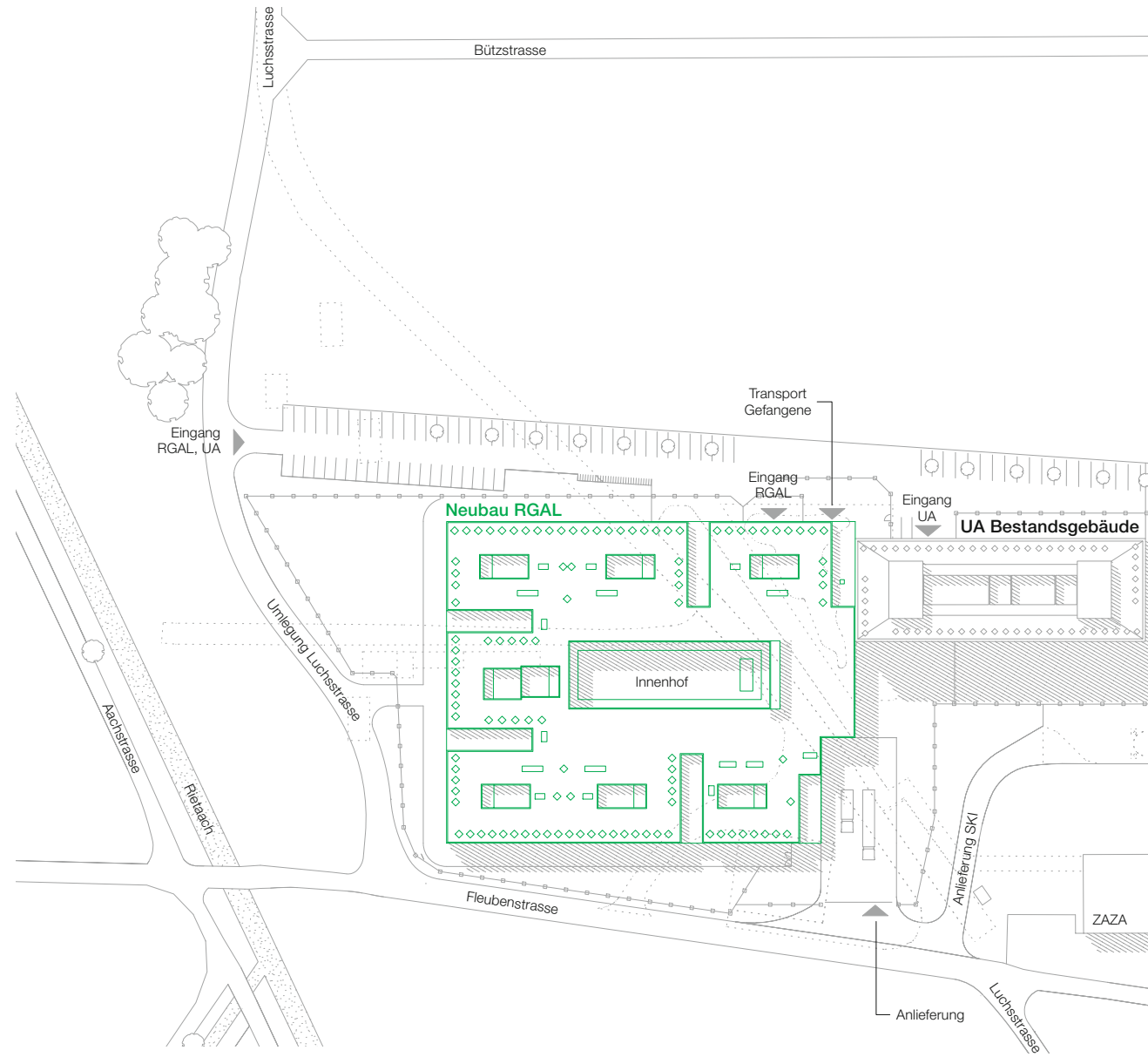
Energie und Ökologie

Die Wärmepumpenanlage und die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Erweiterungsbaus tragen zur Erreichung der mit dem «Energiekonzept Kanton St.Gallen» angestrebten sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung bei. Der Neubau erfüllt den Zielwert des «SIA-Effizienzpfads Energie» für Erstellung (Graue Energie) und Betrieb.

Nutzen und Wirtschaftlichkeit

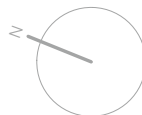
Mit der Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses Altstätten werden vier kleine Gefängnisse durch einen modernen Gefängnisneubau ersetzt. Die Kantonspolizei wird von der aufwändigen Führung der vier kleinen Gefängnisse entlastet. Die Anforderungen an einen sicheren, modernen Gefängnisbetrieb können erfüllt werden. Dies gilt namentlich auch im Bereich der ausländerrechtlichen Haft. Damit erfüllt der Kanton St.Gallen die Voraussetzungen für die entsprechenden höheren Baubeiträge des Bundes. Die Anlage ermöglicht hinsichtlich Vollzugsabläufen und Unterhalt einen wirtschaftlichen Betrieb. Der zusätzliche Personalbedarf ist kleiner, als wenn in den bestehenden kleinen Gefängnissen die erhöhten Anforderungen und der 24-Stunden-Betrieb selber sichergestellt werden müssten. Die medizinische Betreuung der Gefangenen kann in einem Gefängnis dieser Grösse besser gewährleistet werden. Die zweckmässige Sicherheitsabteilung und ein professioneller Gesundheitsdienst ermöglichen es, auch mit der zunehmenden Zahl von gesundheitlich angeschlagenen und psychisch auffälligen, aber auch mit renitenten und gewalttätigen Gefangenen umzugehen.

Der Erweiterungsbau ermöglicht es, flexibel auf Änderungen bei der Nachfrage nach Haftplätzen der unterschiedlichen Haftarten zu reagieren. Das Gebäude und die inneren Abläufe sind so konzipiert, dass die einzelnen Bereiche und Wohngruppen, je nach Bedarf, unterschiedlich genutzt werden können und somit für verschiedene Unterbringungen dienlich sind. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es somit überaus sinnvoll, in einen modernen Neubau zu investieren, statt grössere Beträge für den Unterhalt der Gebäude und der Sicherheitselektronik in der bestehenden, veralteten Gefängnisinfrastruktur aufzuwenden.

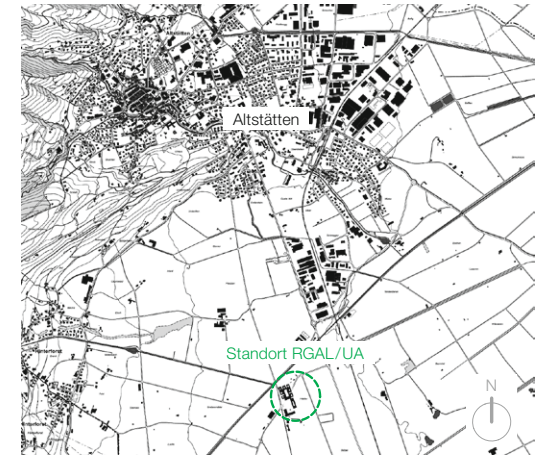


RGAL Regionalgefängnis Altstätten
 UA Untersuchungsamt
 ZAZA Zivilschutzausbildungszentrum
 SKI Strassenkreinspektorat

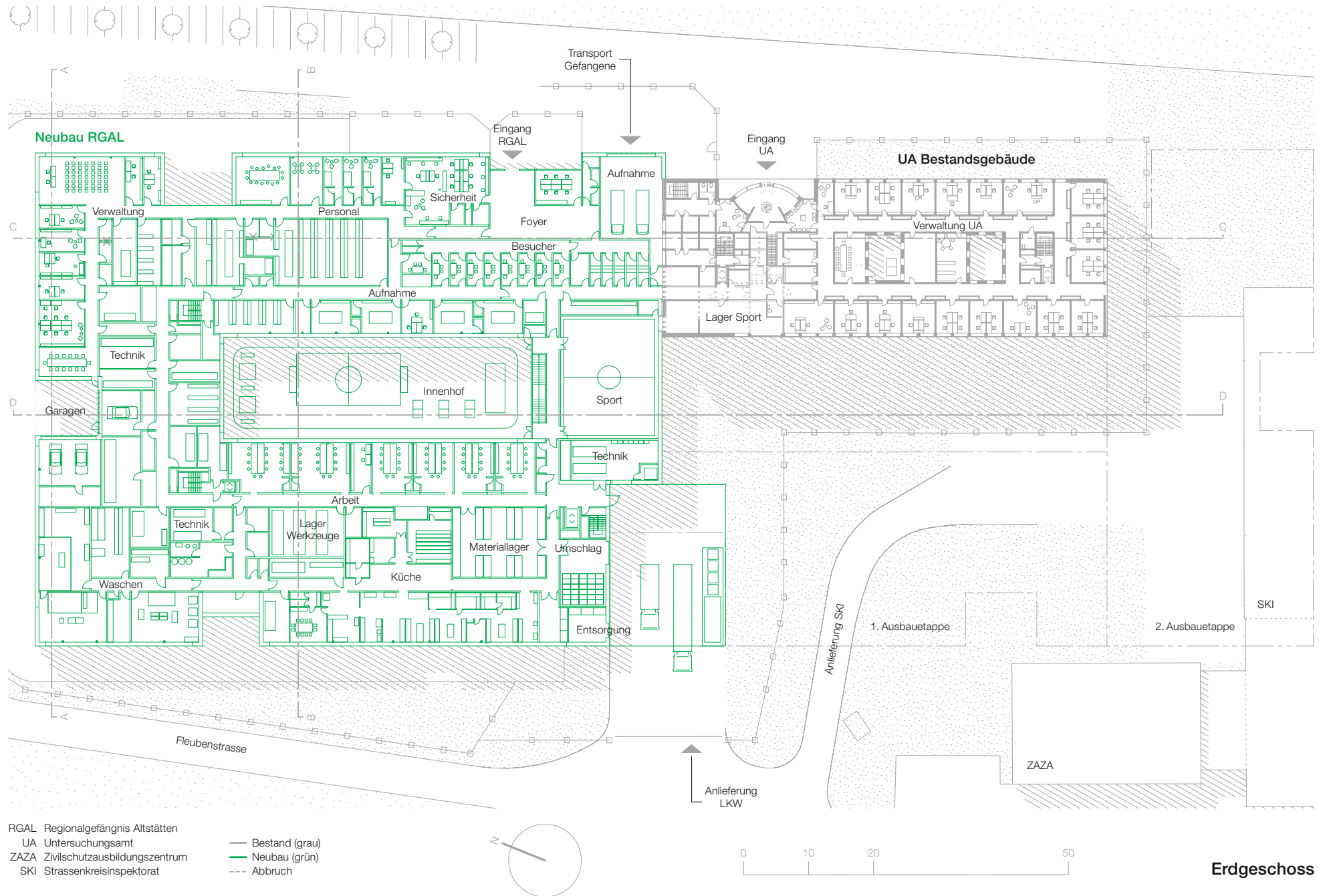
— Bestand (grau)
 — Neubau (grün)
 - - - Abbruch

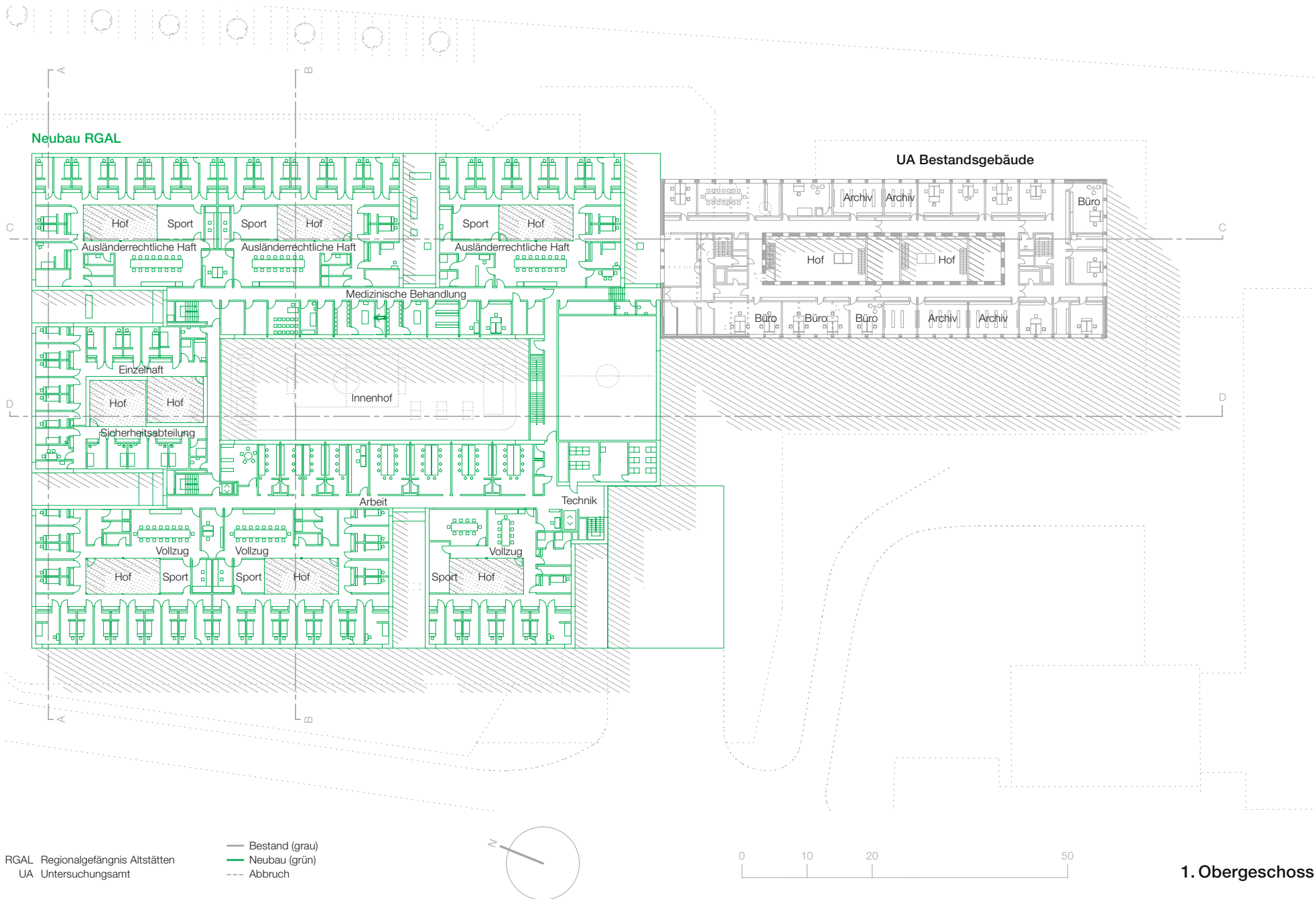


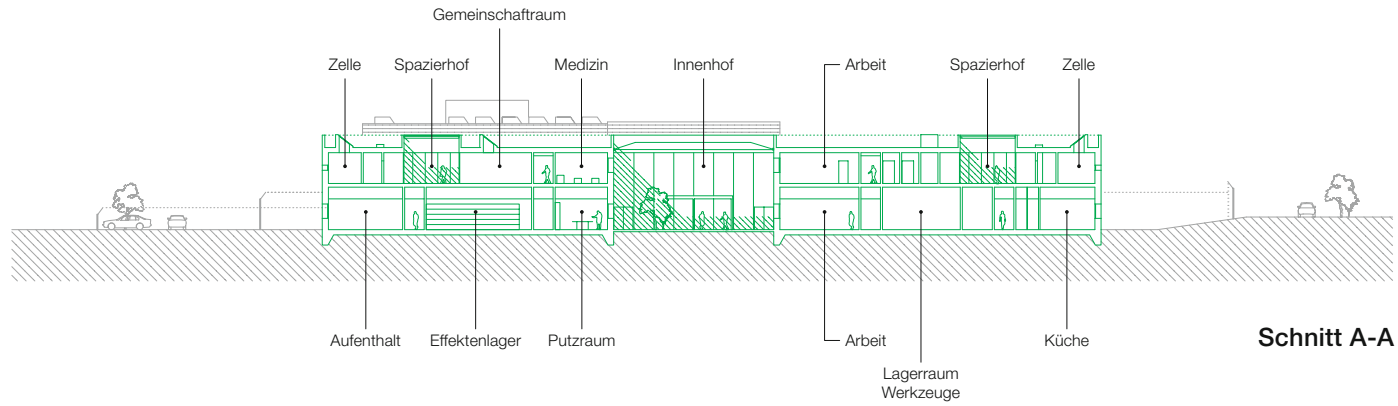
Situationsplan



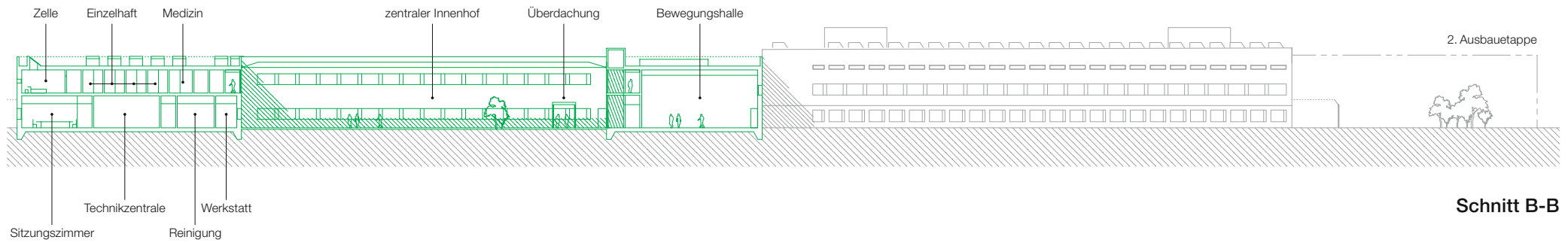
Lageplan







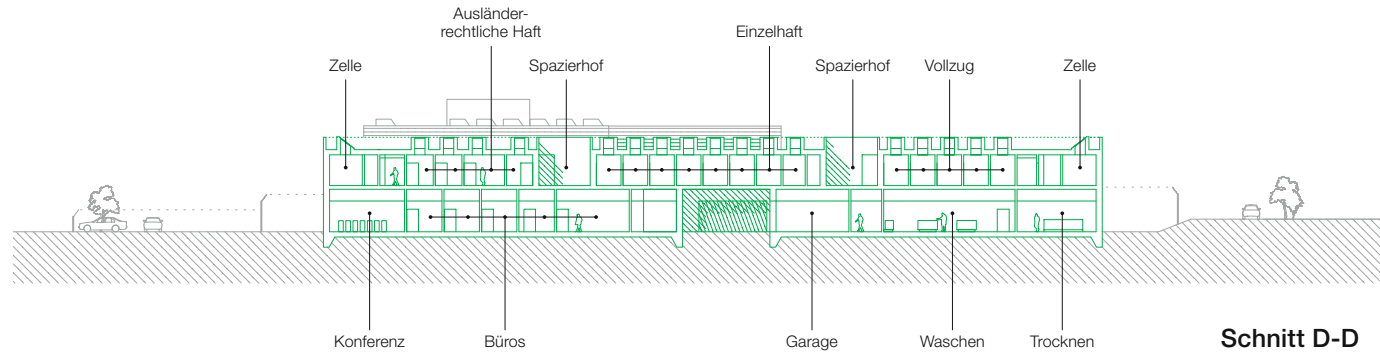
Schnitt A-A



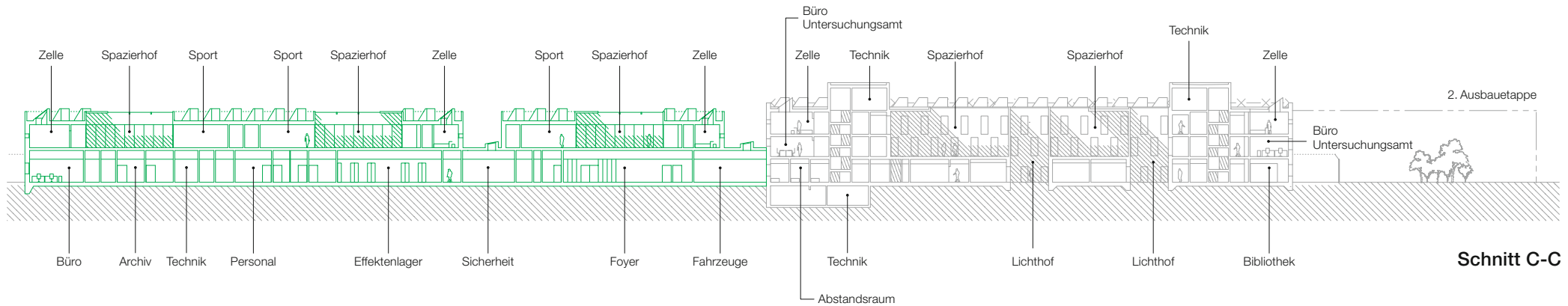
Schnitt B-B



- Bestand (grau)
- Neubau (grün)
- - - Abbruch



Schnitt D-D



Schnitt C-C



- Bestand (grau)
- Neubau (grün)
- - - Abbruch

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten belaufen sich insgesamt auf 83 Mio. Franken (Indexstand 2016). Der Bund leistet einen Beitrag von rund 22,8 Mio. Franken an das Bauvorhaben. Der Kreditbedarf beträgt damit 60,2 Mio. Franken.

Für den Betrieb des Regionalgefängnisses Altstätten mit 126 Plätzen ist mit einem Personalbedarf von rund 69 Stellen zu rechnen (Leitung, Administration, Sozialdienst 8 Stellen; Gesundheitsdienst 3 Stellen; Gefangenenbetreuung 38 Stellen; Sicherheits- und Hausdienst 9 Stellen; Beschäftigung, Küche 11 Stellen). Dies entspricht gegenüber der heutigen Situation einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 41 Stellen mit jährlichen Mehrkosten von rund 4,2 Mio. Franken, der dem Kantonsrat als ein über das ordentliche Personalbudget hinausgehender externer Effekt beantragt werden wird. Diesem zusätzlichen Personalaufwand stehen ertragsseitig zusätzliche Kostgeldeinnahmen und Erträge aus der Insassenbeschäftigung gegenüber.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte am 13. Juni 2018 der Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten mit 114:0 Stimmen bei 6 Abwesenheiten zu.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

6. Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein der Stimmberechtigten zur Vorlage müssten das bestehende Regionalgefängnis und auch die kleinen Gefängnisse mit hohem Aufwand baulich und technisch erneuert werden. Zudem müsste das Personal in den kleinen Einrichtungen erheblich aufgestockt werden, um den 24-Stunden-Betrieb vor Ort sicherzustellen. Trotzdem könnten verschiedene Anforderungen an einen modernen Gefängnisbetrieb nicht erfüllt werden. Da der heute übliche Gefängnisvollzug mit langen Einschlusszeiten, fehlendem Beschäftigungsangebot und starker Abschottung von sozialen Kontakten auf Dauer nicht weitergeführt werden kann, drohen Folgekosten bei Haftschäden, Haftentlassungen sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen. Der Kanton könnte seine gesetzlichen Verpflichtungen beim Vollzug der Untersuchungshaft, beim Strafvollzug sowie insbesondere beim Vollzug von Landesverweisungen und der ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht genügend erfüllen.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2018 (siehe Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Februar 2018, Seiten 578 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St. Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 35.18.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten

vom 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2018¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Das Bauvorhaben und der Voranschlag für die Anlagekosten von Fr. 83 000 000.– für die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 22 800 000.– ein Kredit von Fr. 60 200 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2020 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

1 ABl 2018, 578 ff.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

2 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

5 V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	30
Empfehlung des Kantonsrates	32
1. Bisher unklare Zuständigkeiten	33
2. Projekt der Regierung	34
3. Fünf Modellvarianten	35
4. Gewählte Ordnung	37
5. Kantonale Fachkommissionen	39
6. Kosten	39
7. Beschluss des Kantonsrates	39
8. Warum eine Volksabstimmung?	39
9. Folgen einer Ablehnung	40
10. Ergänzende Informationen	40
Abstimmungsvorlage	41

Worum geht es?

Die St.Galler Berufsfachschulen wurden früher durch Berufsverbände oder Gemeinden getragen, bis im Jahr 2002 der Kanton ihre Trägerschaft übernahm. Für jede Berufsfachschule besteht traditionell eine Berufsfachschulkommission. Diese Kommissionen sind Milizgremien mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Region. Vor der Kantonalisierung waren sie die obersten Führungsorgane der Schulen, mit umfassender Zuständigkeit. Mit der Kantonalisierung wurde auch das Amt für Berufsbildung für die Berufsfachschulen zuständig, ohne dass die Rolle der Berufsfachschulkommissionen überprüft worden wäre. Seither überlagern sich die Aufgaben von Kommissionen und Amt. Dies ist nicht zielführend.

Im Auftrag des Kantonsrates hat die Regierung ein Projekt durchgeführt mit dem Ziel, die Führung der Berufsfachschulen klar zu regeln. Dabei hatten alle Beteiligten das Mitspracherecht, und es wurden zahlreiche Lösungsvarianten diskutiert sowie eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Resultat ist der vorliegende Gesetzesnachtrag. Er schafft eine neue Ordnung. Diese folgt zwei Prinzipien: Erstens werden die Berufsfachschulkommissionen als Milizgremien *bestätigt*, denn sie sind wertvolle Bindeglieder im Dreieck Schulen – Betriebe – Branchen. Zweitens werden die Kommissionen *gestärkt*, da ihre Aufgaben klar beschrieben und von den Aufgaben des Amtes für Berufsbildung abgegrenzt werden. Die neue Ordnung schafft Klarheit, ohne das Milizsystem aufzugeben. Sie dient der Schulqualität und der Chancengerechtigkeit für die Lernenden.

Die Berufsfachschulkommissionen werden an ihren Schulen zuständig für die Rechtsetzung, die Qualitäts- und Organisationsentwicklung, die Höhere Berufsbildung und berufliche Weiterbildung sowie die Anstellung der Schulleitungsmitglieder, der Lehrpersonen und des weiteren Personals. Dabei handeln sie gestützt auf Gesetz und Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Zutun der kantonalen Verwaltung.

Das Amt für Berufsbildung erfüllt die zentralen Aufgaben: Vollzug des Bundesrechts, des Personalrechts, des Finanzrechts sowie der Vorgaben zu Informatik und Infrastruktur. Dabei kann es die Berufsfachschulkommissionen unterstützend beiziehen und ihnen Weisungen erteilen.

Die neue Ordnung wurde in der Vernehmlassung angeregt, von der Regierung ausgearbeitet und vom Kantonsrat mit Mehrheitsbeschluss erlassen. Im Kantonsrat haben sich zwei Fraktionen für andere Lösungsvarianten eingesetzt und nach der Schlussabstimmung das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es zur Volksabstimmung.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil die neue Ordnung:

-
- die Führung der Berufsfachschulen klar regelt;
-
- ein Gleichgewicht schafft zwischen dem Ermessen der Berufsfachschulkommissionen und der Steuerung durch das Amt für Berufsbildung, welches das Bundesrecht zur Berufsbildung einheitlich umsetzen muss;
-
- die Kantonalisierung der Berufsfachschulen auch im Bereich der Führung zum Abschluss bringt.

1. Bisher unklare Zuständigkeiten

Die Berufsfachschulen unterrichten die Lernenden in der beruflichen Grundbildung und bieten den ausgebildeten Berufsleuten Kurse der Höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung an. Bis zum Jahr 2001 wurden sie durch Berufsverbände oder Gemeinden getragen. Seit dem Jahr 2002 stehen sie unter kantonaler Trägerschaft.

Für jede Berufsfachschule besteht traditionell eine Berufsfachschulkommission. Diese Kommissionen sind Milizgremien mit nebenamtlichen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Region. Vor der Kantonalisierung waren sie die obersten Führungsorgane der Schulen, mit umfassender Verantwortung und Zuständigkeit.

Mit der Kantonalisierung wurde auch das Amt für Berufsbildung für die Berufsfachschulen verantwortlich. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus dem Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) und dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB). Daneben haben aber die Berufsfachschulkommissionen ihre Kompetenzen behalten, denn das Einführungsgesetz enthält eine Vorschrift aus der Zeit vor der Kantonalisierung mit folgendem Wortlaut: «Die Berufsfachschulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsfachschule aus.» (Art. 18 Abs. 1 EG-BB) Damit besteht zwischen Amt und Kommissionen eine Doppelspurigkeit. Beide können oder müssen in der gleichen Sache handeln oder nicht handeln. Dies hat zu Fragen und Spannungen geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Kantonalisierung der Berufsfachschulen im Bereich der Führung nicht zu Ende gebracht worden ist.

Die unbefriedigende Situation wurde in den Revisionsberichten der kantonalen Finanzkontrolle beanstandet. Dies hat auf Anstoss der Finanzkommission des Kantonsrates zu einem Auftrag des Kantonsrates an die Regierung geführt, die Zuständigkeiten bei den Berufsfachschulen zu bereinigen.

2. Projekt der Regierung

Im Jahr 2014 hat die Regierung ein Projekt beschlossen mit dem Ziel, eine neue Ordnung für die Führung der Berufsfachschulen auszuarbeiten. Das Projekt wurde durch eine ausserkantonale, in der Berufsbildung erfahrene Person geleitet. Vertreter der Berufsfachschulkommissionen und der Rektoren arbeiteten mit. Für die Mitsprache bestand eine offene Begleitgruppe.

Aus der Projektarbeit resultierten drei Modellvarianten. Diese wurden einer breiten Vernehmlassung unterstellt. In der Vernehmlassung fand keine der drei Varianten eine mehrheitliche Zustimmung, und es wurde eine vierte Variante ins Spiel gebracht. Diese vierte Variante wurde in der Folge konkretisiert und dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates liess noch eine fünfte Variante prüfen, rückte davon aber wieder ab. Der Kantonsrat ist schliesslich dem Vorschlag der Regierung gefolgt und hat die Ordnung beschlossen, über die nun abgestimmt wird. Im folgenden Abschnitt werden alle fünf diskutierten Modellvarianten beschrieben.

3. Fünf Modellvarianten

Berufsfachschulkommissionen abschaffen

Mit der ersten Variante würden die Berufsfachschulkommissionen abgeschafft und die Schulen einzig vom Amt für Berufsbildung geführt. Das wäre das gleiche Vorgehen wie bei den Mittelschulen, wo im Jahr 2012 die nebenamtlichen Aufsichtskommissionen abgeschafft worden sind. Diese Organisation wäre die einfachste. Sie würde jedoch die Miliz als Abbild der betrieblichen Berufsbildung preisgeben.

Berufsfachschulkommissionen durch Beiräte ersetzen

Mit der zweiten Variante würden die Berufsfachschulkommissionen ebenfalls abgeschafft und durch das Amt für Berufsbildung ersetzt. Dies jedoch nicht ersatzlos: An ihrer Stelle bestünde für jede Schule ein Beirat mit beratender Zuständigkeit. Das Milizelement bliebe damit bestehen, allerdings ohne Entscheidkompetenz.

Amt für Berufsbildung auf Stabsstelle reduzieren

Mit der dritten Variante würden nicht die Berufsfachschulkommissionen, sondern es würde umgekehrt das Amt für Berufsbildung aus der Führung entfernt. Dieses würde auf eine Stabsstelle reduziert. Die Berufsfachschulkommissionen würden als Milizgremien alle Führungsentscheide fällen. Diese Variante fand weder im Projekt noch in der Vernehmlassung Unterstützung. Im Parlament wurde sie dennoch von einer Fraktion wieder aufgegriffen und unterstützt.

Zuständigkeit der Berufsfachschulkommissionen klar definieren

Über die vierte Variante wird nun abgestimmt. Mit ihr bleiben die Berufsfachschulkommissionen bestehen und behalten Entscheidbefugnisse. Ihre Befugnisse werden jedoch im Gegensatz zur alten Ordnung klar definiert und gegenüber den Befugnissen des Amtes für Berufsbildung abgegrenzt. Diese Variante wurde in der Vernehmlassung angeregt und in der Folge konkret ausgearbeitet. Sie fand im Parlament die Mehrheit. Sie wird in Abschnitt 4 dieses Berichts genauer beschrieben.

Berufsfachschulkommissionen durch Rektorinnen oder Rektoren führen

Mit der fünften Variante würden zwar die Berufsfachschulkommissionen mit den Befugnissen gemäss dem vorliegenden Gesetzesnachtrag übernommen. Sie würden jedoch nicht mehr von einer nebenamtlichen Person, sondern von den kantonal angestellten Rektorinnen und Rektoren präsiert. Die Miliz würde damit auf die nicht präsidierenden Mitglieder der Kommissionen reduziert. Diese Variante wurde in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates vorgeschlagen, nach gründlicher Prüfung aber wieder verworfen.

4. Gewählte Ordnung

Berufsfachschulkommissionen beibehalten

Die Berufsausbildung in Lehrbetrieben hat im Kanton St.Gallen eine lange Tradition und eine starke Stellung. Sie garantiert die hohe Qualität der Ausbildung und stärkt die Wirtschaft, die an vielen Orten von KMU-Betrieben geprägt ist. Die Ausbildung der Lernenden bewegt sich im Dreieck Lehrbetrieb – Schule – Branchen. In diesem Dreieck profitieren alle Beteiligten voneinander. Es soll auch bei den Schulbehörden abgebildet werden. An den Schulen soll weiterhin ein Milizgremium mit Entscheidkompetenz bestehen. Dies in der Form der bewährten Berufsfachschulkommissionen, deren Mitglieder im Nebenamt wirken und Anliegen aus dem Umfeld der Schulen – Wirtschaft, Politik, Eltern – vertreten können. An den Berufsfachschulkommissionen ist somit festzuhalten.

Auf der anderen Seite ist es seit der Kantonalisierung zwingend, dass auch das Amt für Berufsbildung die Berufsfachschulen steuert. Dies gilt dort, wo die einzelnen Schulen keinen Spielraum haben: wo Bundesrecht einheitlich umzusetzen ist, aber auch in den sogenannten Querschnittsbereichen, das heisst beim Personalrecht, beim Finanzrecht, bei der Informatik und bei der Infrastruktur.

Berufsfachschulkommissionen stärken

Im Gefüge von Berufsfachschulkommissionen und Amt für Berufsbildung sollen erstens den Kommissionen so viele Aufgaben wie *möglich* und dem Amt so viele Aufgaben wie *nötig* übertragen werden. Zweitens sollen die Aufgaben der Kommissionen und des Amtes voneinander abgegrenzt werden. Der vorliegende Gesetzesnachtrag erfüllt diese beiden Ansprüche.

Die Berufsfachschulkommissionen werden an ihren Schulen zuständig für die Rechtsetzung (Schulreglement und weitere Erlasse), die Qualitäts- und Organisationsentwicklung, die Höhere Berufsbildung und Weiterbildung sowie die Anstellung der Schulleitungsmitglieder, der Lehrpersonen und des Verwaltungs- und Dienstpersonals. Für die LohnEinstufung des Personals stellen die Kommissionen dem Amt für Berufsbildung Antrag. Für die Wahl ihrer Mitglieder und des Schulkaders (Rektorin oder Rektor, Verwaltungsleitung) stellen sie dem Bildungsdepartement Antrag. Für

die Erfüllung all dieser Aufgaben stellt die Regierung den Berufsfachschulkommissionen durch Verordnungsrecht einen Rahmen bereit (siehe Art. 18 Abs. 2 EG-BB des Nachtrags). Dieser Rahmen beschränkt sich auf allgemeingültige Punkte. In ihrem Zuständigkeitsbereich handeln die Kommissionen nach freiem Ermessen und ohne Zutun der kantonalen Verwaltung.

Dem Amt für Berufsbildung verbleiben die zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bundesrecht und den Querschnittsfunktionen. Dabei kann es die Berufsfachschulkommissionen unterstützend beiziehen, etwa um Grundlagen zu erarbeiten oder statistische Angaben zu liefern. Für diese Unterstützung unterstehen die Kommissionen den Weisungen des Amtes.

Im Interesse der Lernenden

Die Lernenden stehen im Zentrum der Berufsbildung. Auf ihr Interesse muss sich auch die Führung der Berufsfachschulen ausrichten. Nebenamtliche Kommissionen, die mit Handlungsspielraum das Schulleben gestalten, und ein professionelles kantonales Amt, das rechtlich und technisch Sicherheit für alle schafft: Diese Kombination festigt die Schulqualität und sichert die Chancengerechtigkeit für die Lernenden.

5. Kantonale Fachkommissionen

In der Berufsbildung bestehen für die verschiedenen Berufe oder Branchen Fachkommissionen. Diesen gehören Vertretungen der Berufsverbände, der überbetrieblichen Bildung und der Berufsfachschulen an. Sie bestimmen zum Beispiel die Lehrmittel für den Unterricht. Bisher sind die Fachkommissionen für jede Schule organisiert. Neu werden sie für den ganzen Kanton aufgestellt. Damit wird ein Wunsch der Berufsverbände erfüllt. Kantonale Fachkommissionen machen die Ausbildung der Lernenden schlanker und flexibler.

6. Kosten

Der Kantonsrat hat der Regierung bei der Behandlung des Gesetzesnachtrags folgenden Auftrag erteilt: «Der Kantonsrat lädt die Regierung ein, die Neuorganisation der Berufsfachschulen gemäss V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung ohne Erhöhung der finanziellen Mittel, ohne zusätzliche Stellen in der Verwaltung und mit den vorhandenen Ressourcen umzusetzen.» Dieser Auftrag kann im Rahmen der pauschalen Steuerung des Pauschalaufwandes ohne weiteres erfüllt werden.

7. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat den V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung am 13. Juni 2018 mit 60:50 Stimmen bei 10 Abwesenheiten erlassen.

8. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze dem fakultativen Referendum. Art. 14 RIG bestimmt, dass ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates verlangen kann, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Dies haben 46 der 120 Ratsmitglieder getan, weshalb es zur Volksabstimmung über den V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung kommt.

9. Folgen einer Ablehnung

Wird die neue Behördenordnung für die Berufsfachschulen abgelehnt, besteht die unklare Zuständigkeit der Berufsfachschulkommissionen und des Amtes für Berufsbildung weiter. Die Kantonalisierung der Berufsfachschulen bleibt unvollendet.

Ob die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, wäre fraglich, da im fachlichen Projekt und in der politischen Diskussion alle denkbaren Modellvarianten gründlich geprüft worden sind. Ergebnis der Ablehnung wäre, dass keine Variante eine Unterstützung gefunden hätte. Damit müsste der zeitintensive politische Prozess von Grund auf neu aufgeleitet werden.

10. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017 (siehe Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2017, Seiten 2711 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.17.07) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007»² wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Wahl von Rektorin oder Rektor und Leiterin oder Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule

¹ Das zuständige Departement wählt die Rektorin oder den Rektor der Berufsfachschule.

² Die zuständige Stelle des Kantons wählt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule.

Art. 9b (neu)

Steuerung und Beaufsichtigung der Berufsfachschule

¹ Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschule.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.³

¹ Abl 2017, 2711 ff.

² sGS 231.1.

³ Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

5 Abstimmungsvorlage

Art. 17

¹ (**geändert**) Das zuständige Departement wählt **je Berufsfachschule eine Berufsfachschulkommission mit fünf bis sieben Mitgliedern. Für die Berufsfachschulkommissionen Wahl der kantonalen Berufsfachschulen Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder stellt die Berufsfachschulkommission Antrag.**

³ (**aufgehoben**)

⁴ (**neu**) Für die Mitgliedschaft werden berücksichtigt:

- wirtschaftlicher Hintergrund;
- Zubringer- und Empfängerstufen;
- Bezug zu Hauptberufen der Berufsfachschule;
- regionale Vernetzung (Politik).

Art. 17a (**neu**)

b) *Steuerung und Beaufsichtigung*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschulkommission.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.⁴

Art. 18

(**Artikeltitel geändert**) ~~b~~c) *Aufgaben*

¹ (**geändert**) Die Berufsfachschulkommission ~~üb~~**unterstützt die unmittelbare Aufsicht über die zuständige Stelle des Kantons nach Massgabe von deren Weisungen und Aufträgen bei der Steuerung und Beaufsichtigung der** Berufsfachschule ~~aus.~~

² (**geändert**) Sie erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsgreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher.:

- (**neu**) erlässt ein Schulreglement. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes;
- (**neu**) leitet die Qualitäts- und Organisationsentwicklung;
- (**neu**) bestimmt das Angebot in der höheren Berufsbildung sowie in der Weiterbildung und stellt die Rechnungsführung nach Art. 13 Abs. 1 dieses Erlasses sicher;
- (**neu**) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl ihrer Mitglieder, einschliesslich die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;

⁴ Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

5 Abstimmungsvorlage

- (**neu**) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
- (**neu**) beantragt der zuständigen Stelle des Kantons die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung;
- (**neu**) begründet das Arbeitsverhältnis der übrigen Schulleitungsmitglieder, der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals. Die zuständige Stelle des Kantons bestimmt auf Antrag der Berufsfachschulkommission den Lohn.

³ (**aufgehoben**)

^{3bis} (**neu**) An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme insbesondere die Rektorin oder der Rektor und eine von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung teil.

⁴ (**aufgehoben**)

Art. 18a (**neu**)

d) *Vorschriften der Regierung*

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- Aufgabenerfüllung und Berichterstattung durch die Berufsfachschulkommission;
- welche Zuständigkeiten die Berufsfachschulkommission durch Reglement der Schulleitung übertragen kann.

Art. 19

(**Artikeltitel geändert**) ~~e~~e) *Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen*

² (**geändert**) Die ~~Vorsteherin~~**Leiterin** oder der ~~Vorsteher des~~**Leiter der** zuständigen ~~Departementes~~**Stelle des Kantons** hat den Vorsitz.

³ (**geändert**) Die Konferenz ~~berät das zuständige Departement in Angelegenheiten~~**wirkt insbesondere bei der Berufsfachschulen. Sie dient insbesondere dem Informationsaustausch** ~~Koordination~~**überschulischer Themen mit.**

Art. 19a (**neu**)

Kantonale Fachkommissionen

¹ Je Beruf oder Berufsfeld mit Beschulung im Kanton besteht eine kantonale Fachkommission.

5 Abstimmungsvorlage

² Die kantonalen Fachkommissionen überwachen die Umsetzung der Bildungsverordnungen nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002⁵, wirken bei deren Weiterentwicklung in der Verbundpartnerschaft⁶ mit und fördern die Vernetzung zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen.

³ Die zuständige Stelle des Kantons erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 41
(Artikeltitel geändert) Rekursverfügungen~~a~~ Rektorin oder Rektor unterer Organe

Art. 42
(aufgehoben)

Art. 43
(aufgehoben)

Art. 47a **(neu)**
Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom ••

¹ Die Amtsdauer der für die Amtsdauer 2016/2020 gewählten Mitglieder der Berufsfachschulkommissionen endet am 31. Dezember 2018.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.⁷

⁵ SR 412.10.

⁶ vgl. Art. 1 BBG.

⁷ Der Kantonsrat unterstellte den Erlass nach Art. 132 Abs. 2 Bst. b GeschKR, sGS 131.11, der Volksabstimmung (Ratsreferendum).

5 Abstimmungsvorlage

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun